

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Blankenburg

(Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Bad Blankenburg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Blankenburg mit allen Ortsteilen.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem anerkannten Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind entsprechend Abs. 1 auch Besitzer und Eigentümer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Diese Wohneinheiten sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, sog. Jahresbeitragspflichtige.
Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.
- (3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und der öffentliche Personennahverkehr genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
 - a. für Personen ab 18 Jahren: 2,00 Euro
 - b. für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren: 1,00 Euro
 - c. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (2) Von Jahresbeitragspflichtigen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 4 (1) entsteht mit dem Eintreffen des Gastes im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach § 11 Abs. 3 zu dessen Einzug Verpflichteten zu entrichten.
- (3) Die Jahresbeitragspflicht nach §4 (2) entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- oder Eigentumsübergang. Die Pauschale nach §5 (2) wird mit gesondertem Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung der Beitragspflicht sind befreit:
 - a. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - b. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (gem. § 6, Abs. 1) im Erholungsgebiet aufhalten; sogenannte Übernachtungsgäste.
 - c. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 - a. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des §27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB, XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;
 - b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB XII mit mindestens fünfzig Prozent Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
 - c. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 8 Ermäßigung des Beitrages

In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Bad Blankenburg auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.

§ 9 Meldeerklärung und Gästekarte

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgegebenen Angaben spätestens am Tag nach seiner Anreise - gegenüber dem/der Unterkunftsgeber/in neben seinen persönlichen Angaben den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag zu erklären und einen entsprechenden „Meldeschein“ zu unterschreiben.
- (2) Bei Beanspruchung von Befreiungen oder Ermäßigungen, sind die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und durch Unterschrift formlos zu bestätigen.
- (3) Der/die Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, - nach Erhalt der benötigten Angaben vom Gast, ebenfalls spätestens am Tag nach Anreise - eine auf den Namen des Gastes lautende Gästekarte auszustellen. Eine Gästecard erhält nur, wer Kurbeitrag im Sinne des § 5 zahlt.
- (4) Die Gästecard beinhaltet die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Bereich des Schwarzatales und des Städtedreiecks.
- (5) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (6) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und bei der Teilnahme an für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die in § 15 genannte Stelle ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (7) Der Verlust einer Gästekarte ist durch den Gast bei der in § 15 genannten Stelle anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (8) Einwohner und Personen, die gemäß § 7 von der Kurbeitragspflicht befreit sind, erhalten keine Gästekarte.
- (9) Jahresbeitragspflichtige müssen ihren Aufenthalt bei der Stadt Bad Blankenburg 1 malig anzeigen. Sie sind zur Auskunft verpflichtet.
- (10) Jahresbeitragspflichtige nach § 4 (2) können sich gegen Vorlage des Zahlungsnachweises für 14 Tage ohne Unterbrechung im Kalenderjahr bei der ausgebenden Stelle eine Gästekarte ausstellen lassen.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag an die in § 15 genannte Stelle erstattet. Die Rückzahlung der Restzahlung erfolgt an den Inhaber der Gästekarte. Voraussetzung ist die unverzügliche Rückgabe an die, unter § 15 genannten Stelle. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach der Abreise.

§ 11 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

- (1) Unterkunftsgeber sind alle gewerblichen Wohnungsvermieter, Inhaber von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für Inhaber von Campingplätzen.
- (2) Unverzüglich nach Aufnahme einer Betätigung als Unterkunftsgeber hat sich dieser bei der in § 15 genannten Stelle entsprechend erfassen zu lassen.
- (3) Unterkunftsgeber sind verpflichtet, Meldescheine auszufüllen, Gästekarten auszustellen, die von der aufgenommenen Person zu zahlende Kurbeiträge einzuziehen und an die in § 15 genannte Stelle abzuführen.
- (4) Zur Erfüllung der Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten ist das elektronische Meldescheinverfahren (§ 11) zu nutzen. Im Einzelfall können Unterkunftsgeber die unter § 15

genannte Stelle als Dienstleister in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist mit 1 € pro Meldeschein zu vergüten.

- (5) Unterkunftsgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge sowie für einen der Gemeinde durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Ausfall.
- (6) Diese Satzung ist in jedem Betrieb eines Unterkunftsgebers an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszulegen. Die Stadt Bad Blankenburg stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 12 Elektronisches Meldescheinverfahren

- (1) Unterkunftsgeber erhalten von der in § 15 genannten Stelle Zugangsdaten für einen Drittanbieter und Druckbögen für Gästekarten und Meldescheine.
- (2) Mit den Zugangsdaten haben die Unterkunftsgeber die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchführen. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit des Kurbeitrages) ist der entsprechende, vorher im System erfasste, Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken. Die ausgedruckten Gästekarten sind den jeweils beherbergten Personen – im Sinne des § 9 Abs. 3 zu übergeben.
- (3) Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem für die Unterkunftsgeber bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.
- (4) Die Ausstattung der Unterkunftsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer 1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. der Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Stadtverwaltung darf sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 15 Erhebungsberechtigte und Beteiligung Dritter

Die Stadt Bad Blankenburg als Erhebungsberechtigte bedient sich bei der Entgegennahme der Gästeanmeldungen und Kurbeitragszahlungen den Leistungen des TourismusRegion Rennsteig-Schwarzatal e.V., Bahnhofstraße 23. 07422 Bad Blankenburg. Die Stadt Bad Blankenburg bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ist berechtigt, der Tourist-Information für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisungen zu erteilen.

§ 16 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Einziehung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Blankenburg,

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

- Siegel -